

Sehr geehrte Besucher unserer Homepage!

Hier finden Sie in **Kapitel A** einen Überblick zur Vorgehensweise bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich und eventuell Notenschutz für Ihr Kind. Auch die Möglichkeit auf einen gewährten Nachteilsausgleich / Notenschutz zu verzichten wird aufgezeigt. Im Anschluss daran werden in **Kapitel B** Begriffe und rechtliche Grundlagen erklärt. In **Kapitel C** können Sie die Namen und Kontaktdaten von Ansprechpartnern sehen.

Kapitel A: Vorgehensweise

1. Antrag auf Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz

Wenn Ihr Kind größere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben hat und deswegen häufig seine schulischen Leistungen schlechter bewertet werden, dann können Sie Ihr Kind testen lassen. Je nach Testergebnis kann dann die Schulleitung einen Nachteilsausgleich oder zusätzlich auch Notenschutz gewähren. Dazu bitten wir Sie, einen Antrag ([Download Antrag](#)) zu stellen.

Auch wenn Ihr Kind von einer anderen Schule zu uns wechselt und bereits dort einen Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz erhalten hat, müssen Sie wie hier beschrieben vorgehen.

2. Elternfragebogen, Schweigepflichtsentbindung und kopierte Unterlagen

Bitte füllen Sie den Elternfragebogen ([Download Elternfragebogen](#)) und die Schweigepflichtsentbindung ([Download Schweigepflichtsentbindung](#)) aus und geben Sie ihn zusammen mit Ihrem Antrag und nachfolgend genannten Unterlagen in einem Umschlag an unserer Schule ab. Es erfolgt eine gesammelte Weiterleitung an die zuständige Schulpsychologin.

- Kopien aller Jahreszeugnisse aus der Grundschule, wenn nicht bereits zu einer früheren Testung vorgelegt
- Kopie eines Übungsaufsatzes o.Ä. mit selbstproduziertem, handschriftlichem Text
- Falls vorhanden, fachärztliche Zeugnisse (z.B. Gutachten oder Attest) in einem verschlossenen Umschlag
- Falls vorhanden, frühere schulpsychologische Stellungnahmen

3. Tests

Mehrere Tests sind erforderlich: Intelligenztest, Lesetest und ein Rechtschreibtest.

Wer führt die Tests durch?

Caritas, Kinder- und Jugendpsychiater, Schulpsychologe.

4. Stellungnahmen von Lehrkräften

Die Lehrkräfte in den Fächern Deutsch und Englisch / Französisch geben eine schriftliche Stellungnahme ab. Diese werden von der Schule veranlasst.

5. Schulpsychologische Stellungnahme

Alle Unterlagen werden von uns gesammelt an den Schulpsychologen weiter geleitet, der auf dieser Grundlage eine schulpsychologische Stellungnahme anfertigt.

6. Bescheid der Schulleiterin

Auf der Grundlage des schulpsychologischen Gutachtens gewährt die Schulleiterin den beantragten Nachteilsausgleich und evtl. auch den beantragten Notenschutz.

Die Schulleitung informiert Sie dann schriftlich über das Ergebnis.

Verzichtserklärung

Wenn Sie im Laufe der Zeit auf den gewährten Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz für ihr Kind verzichten wollen, dann müssen Sie den Verzicht schriftlich erklären ([Download Verzichtserklärung](#)).

Ein **Verzicht auf bisher gewährten Nachteilsausgleich** ist jederzeit möglich und gilt ab dem Zeitpunkt der Verzichtserklärung.

Ein **Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz** kann nur zum Schuljahresanfang gestellt werden, innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn.

Eine Verzichtserklärung nach diesem Zeitpunkt greift erst ab dem kommenden Schuljahr.

Kapitel B: Begriffe und rechtliche Grundlagen

Zwischen folgenden **Maßnahmen** wird unterschieden (siehe Bayerische Schulordnung: BaySchO §§ 31 – 36):

Individuelle Unterstützung § 32 BaySchO	Nachteilsausgleich § 33 BaySchO	Notenschutz § 34 BaySchO
<ul style="list-style-type: none">in Lern- und Übungssituationenkeine Zeugnisbemerkung	<ul style="list-style-type: none">in Prüfungssituationenkeine Zeugnisbemerkung	<ul style="list-style-type: none">in PrüfungssituationenZeugnisbemerkung !
Beispiel: <i>technische Hilfsmittel (z.B. Übungsaufsatz am PC), Arbeitsblätter vergrößert ...</i>	Beispiel: <i>Arbeitszeitverlängerung</i>	Beispiel: <i>Rechtschreibung nicht bewertet; stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen</i>

Individuelle Unterstützung: Sie umfasst pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen, sowie die Verwendung technischer Hilfen. Sie wird durch die einzelne Lehrkraft gewährt, soweit keine Leistungsfeststellung berührt wird.

Nachteilsausgleich: Der Nachteilsausgleich - BayEUG Art.52 (5) - bezieht sich auf die äußeren Prüfungsbedingungen, unter denen die Schülerin / der Schüler die Leistungen erbringen soll (schriftlich – mündlich, Zeitvorgabe, Vergrößerungen der Angaben bei Leistungsnachweisen, ...).

Beim Nachteilsausgleich erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.

Notenschutz: Wenn die Maßnahmen der individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen, kann Notenschutz gewährt werden, wenn Sie dies beantragen. Es wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt, beispielsweise wenn die Rechtschreibung von der Bewertung ausgenommen ist.

So könnte eine **Zeugnisbemerkung** z. B. lauten: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in ... (Fächer) verzichtet.“ Oder auch: „In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.“

Wichtig: Wenn Sie für Ihr Kind diese Zeugnisbemerkung nicht wünschen, sollten Sie auch keinen Notenschutz beantragen. Oder Sie müssen zu Schuljahresbeginn auf bisher gewährten Notenschutz verzichten, denn die Zeugnisbemerkung erscheint auch, wenn der Notenschutz nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde. Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden (z. B. wenn das Fach Erdkunde aus der 9. Jahrgangsstufe ins Abschlusszeugnis der 10. Jahrgangsstufe aufgenommen werden soll).

Kapitel C: Ansprechpartner

Ulrike Küpper, Sekretärin unserer Schule, Telefon: 08654 46310

Barbara Ullrich, Beratungsrektorin an unserer Schule
Terminvereinbarung bitte über das Sekretariat: 08654 46310
oder per Mail an barbara.ullrich@rs-rupertiwinkel.de

Adresse unserer Schule:
Realschule im Rupertiwinkel
Kerschensteinerstr. 8
83395 Freilassing

www.rs-rupertiwinkel.de

Andreas Wimmer, Staatlicher Schulpsychologe,
Andreas Wimmer, Beratungsrektor
Sprechzeiten: Montag u. Donnerstag von 09:30 – 10:15 Uhr
Telefon: 08621 649537 123
Email: andreas.wimmer@rs-trostberg.de

Caritas Beratungsstellen

www.caritas-nah-am-naechsten.de/Caritas-Zentrum/Berchtesgadener-Land/Page027114.aspx

Lindenstr. 6/III, 83395 Freilassing
Telefon: 08654-77015-0
eb-freilassing@caritasmuenchen.de

Innsbrucker Str. 2, 83435 Bad Reichenhall
Telefon: 08651-76266-0
eb-reichenhall@caritasmuenchen.de

Telefonische Sprechzeiten der Caritas:
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

